

Im Ältestenrat wurde vereinbart, dass gemäß § 42 Absatz 2 der Geschäftsordnung von geheimer Wahl Abstand genommen und über die Fraktionsvorschläge gemeinsam abgestimmt wird.

Wer den Vorschlägen der Fraktionen nun seine Zustimmung geben will, den bitte ich um sein Handzeichen. – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Stimmenthaltungen? – Damit sind die von den vorschlagsberechtigten Fraktionen benannten Abgeordneten zu Gefängnisbeiräten bei den jeweiligen Justizvollzugsanstalten gewählt.

Ich komme nun zu **Tagesordnungspunkt 3 d**:

**Wahl
des Vorsitzenden des Beirats beim Unternehmen
"Bayerische Staatsforsten" (Drs. 17/17/155)**

Nach Artikel 12 Absatz 2 des Staatsforstengesetzes gehören dem Beirat beim Unternehmen "Bayerische Staatsforsten" unter anderem der Vorsitzende des Beirats, der vom Landtag zu wählen ist, sowie je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen an. Die von den Fraktionen benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können der Ihnen vorliegenden Mitteilung auf der Drucksache 17/155 entnommen werden.

Als Kandidatin für die Position der Vorsitzenden des Beirats wurde von der CSU-Fraktion die Vorsitzende des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Frau Angelika Schorer, vorgeschlagen. Gegenkandidaten sind nicht benannt worden.

Gibt es dazu Wortmeldungen? -

Im Ältestenrat wurde vereinbart, dass die Wahl, wie es die Geschäftsordnung zulässt, in offener Weise durch Handzeichen durchgeführt wird. Wer mit der Wahl der Vorsitzenden des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Frau Angelika Schorer, zur Vorsitzenden des Beirats beim Unternehmen "Bayerische Staatsforsten" einverstanden ist, den bitte ich um sein Handzeichen. – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine. Ich stelle fest, dass der Bayerische Landtag Frau Kollegin Angelika Schorer zur Vorsitzenden des Beirats beim Unternehmen "Bayerische Staatsforsten" gewählt hat.

Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 3 e** auf:

**Bestellung
der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der
G 10-Kommission im Bayerischen Landtag (s. a.
Anlage 1)**

Nach Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Aufgaben der G 10-Kommission im Bayerischen Landtag und zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes, G 10, besteht die Kommission aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und aus zwei Beisitzern. Sie werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu bestellen. Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine neue Kommission bestellt ist. Für die G 10-Kommission wurden vonseiten der CSU-Fraktion zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder, vonseiten der SPD-Fraktion ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied benannt. Die vorgeschlagenen Abgeordneten können der Ihnen vorliegenden Liste entnommen werden.

(Siehe Anlage 1)

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Im Ältestenrat wurde vereinbart, dass über die Vorschläge gemeinsam abgestimmt werden kann.

Wer mit der Bestellung der benannten Abgeordneten zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern der G 10-Kommission einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Gibt es Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN enthält sich. Dann ist es so beschlossen.

Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 3 f** auf:

**Bestellung
von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern
der Datenschutzkommission (s. a. Anlage 1)**

Gemäß § 39 der Geschäftsordnung wird beim Landtag eine Datenschutzkommission nach den Vorschriften des Artikels 33 des Bayerischen Datenschutzgesetzes gebildet. Der Landtag bestellt sechs Mitglieder aus seiner Mitte nach Maßgabe der Stärke der Fraktionen. Für jedes Mitglied ist zugleich ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

Nach Artikel 33 Absatz 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes werden die Mitglieder des Landtags in der Datenschutzkommission für die Wahldauer des Landtags bestellt; sie sind in ihrer Tätigkeit an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.